

Die Behandlung ausländischen Rechts im Zivilverfahren

Möglichkeiten einer Vereinheitlichung auf europäischer Ebene

Bearbeitet von
Juliane Müller

1. Auflage 2011. Taschenbuch. XXVI, 246 S. Paperback

ISBN 978 3 631 61921 6

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 360 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht,
Schiedsverfahrensrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

Der Zivilprozess wird von der Unterscheidung zwischen Recht und Tatsachen geprägt. Das Gericht muss das Recht kennen und von Amts wegen anwenden (*iura novit curia*). Die Beibringung der relevanten Tatsachen und deren Beweis obliegt hingegen den Parteien. Diese Zweiteilung bereitet dann Probleme, wenn es sich bei dem anzuwendenden Recht nicht um die *lex fori*, sondern das Recht einer ausländischen Rechtsordnung handelt. Dieses Recht muss das Gericht nicht kennen. Die nationalen Rechtsordnungen enthalten vielfach spezielle Regelungen zur Behandlung ausländischen Rechts, die jedoch nach Inhalt und Reichweite weit voneinander abweichen. Ausgangspunkt jeder nationalen Rechtsordnung ist, ob ausländisches Recht als Recht oder als Tatsache anzusehen ist. Daraus resultiert die Frage, ob der Richter einer amtswegigen Verpflichtung unterliegt, ausländisches Recht überhaupt anzuwenden oder ob es allein Sache der Parteien ist, sich auf das anwendbare ausländische Recht zu berufen. Bejaht man im konkreten Fall die Anwendbarkeit des ausländischen Rechts, stellt sich das Folgeproblem, wer dieses Recht ermittelt. Zudem ist kontrovers, welches Recht im Falle der Nichtermittelbarkeit des ausländischen Rechts subsidiär zur Anwendung gelangen soll. Eine europäische Regelung existiert bisher nicht.

Mit Erlass der Verordnungen über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (im Folgenden Rom II-VO)¹ und über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (im Folgenden Rom I-VO)² hat die Europäische Union (EU) einen weiteren Schritt in Richtung Harmonisierung des Rechts ihrer Mitgliedstaaten getan. Bereits im Jahre 2001 wurde die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden EuGVVO)³ erlassen, die am 1. März 2002 in Kraft trat. Ausgangspunkt war die

-
- 1 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. EU 2007 L 199/40.
 - 2 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“), ABl. EU 2008 L 177/6.
 - 3 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 12/1.

Schaffung der Kompetenz der Europäischen Union für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen durch den Amsterdamer Vertrag.⁴ Im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts folgten seitdem zahlreiche weitere Verordnungen.

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Harmonisierung auch den Bereich der Behandlung ausländischen Rechts erreichen sollte. Gegenstand der Harmonisierung ist bisher einerseits das anwendbare Recht, andererseits das internationale Zivilverfahrensrecht. Beide Bereiche weisen Gemeinsamkeiten auf und nur eine umfassende Regelung der einen Materie verhilft der jeweils anderen zum Erfolg. Jüngst wurde die Problematik der Behandlung ausländischen Rechts und ihrer unionalen Vereinheitlichung im Rahmen der Verabschiedung der Rom II-VO aufgeworfen. Eine Regelung ist aber nicht erfolgt. In der endgültig verabschiedeten Version der Rom II-VO findet sich hierzu nur folgender Anhang.⁵

Erklärung der Kommission zur Behandlung ausländischen Rechts

In Anbetracht der unterschiedlichen Behandlung ausländischen Rechts in den Mitgliedstaaten wird die Kommission, sobald die Untersuchung vorliegt, spätestens aber vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Rom II eine Untersuchung zur Anwendung ausländischen Rechts in Zivil- und Handelssachen durch die Gerichte der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Ziele des Haager Programms veröffentlichen. Die Kommission ist bereit, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Auch die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht wurde zur Frage der Behandlung ausländischen Rechts im Zivilprozess aktiv. Mit Erlass eines Fragebogens an die Mitgliedstaaten sollten die Erfolgsaussichten einer Regelung auf völkerrechtlicher Ebene untersucht werden. An diesem Anhang der EU und dieser Aktivität der Haager Konferenz zeigt sich, dass die Frage der Behandlung ausländischen Rechts weiterhin aktuell ist und bleibt. Bis zum Erlass dieses Berichts der Kommission bleibt es mangels anderweitiger Regelung bei der Maßgeblichkeit der *lex fori*, also der nationalen Regelungen.

Inbesondere im Hinblick auf diesen Bericht der Kommission stellt sich aber bereits jetzt die Frage, wie eine europäische Regelung der Behandlung ausländi-

4 Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, ABl. EU 1997 C 340/1 ff.

5 ABl. EU 2007 L 199/49.

schen Rechts aussehen könnte. Dieser Frage soll in dieser Arbeit nachgegangen werden. Dazu wird zunächst der Hintergrund der Problematik im Allgemeinen sowie der bereits erwähnten aktuellen Diskussion erläutert. Dabei wird einerseits die Verabschiedung der Rom II-VO, andererseits der Fragebogen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Berücksichtigung finden (Kapitel 1). Im Anschluss werden exemplarisch nationale Regelungen in diesem Bereich verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die schweizerische Regelung betrachtet (Kapitel 2). Neben diesen nationalen Regelungen soll aber auch der vereinheitlichte Bereich der EU nicht außer Betracht bleiben. Insoweit stellt sich die Frage der Vereinbarkeit nationaler Modelle mit europäischen Verordnungen und Übereinkommen. Daraufhin wird untersucht, ob eine Neuregelung überhaupt notwendig ist und inwieweit *lex fori* und *lex causae* im Bereich des EU-Rechts auseinanderfallen (Kapitel 3). Abschließend werden Ansätze zu den Gestaltungsmöglichkeiten einer Regelung auf formaler und inhaltlicher Ebene dargestellt (Kapitel 4 und 5).